



12.12.2016

Basisrentenverträge (sog. Rürup-Rente)

Basisrentenverträge für die Altersabsicherung (Basisrente-Alter) gibt es in Form von klassischen und fondsgebundenen Rentenversicherungen sowie Fondssparplänen. Daneben gibt es Basisrentenverträge, die dazu dienen, eine eventuell eintretende Erwerbsminderung abzusichern (Basisrente-Erwerbsminderung).

Die Produktkriterien der **Basisrente-Alter** ähneln jenen der gesetzlichen Rentenversicherung. Eine flexible Kapitalauszahlung, wie bei anderen Altersvorsorgeprodukten, ist nicht möglich. Der Verbraucher zahlt – steuerlich begünstigt – Beiträge ein, die der Anbieter für ihn anlegt. Nach der Vollendung des 62. Lebensjahrs (für Vertragsabschlüsse vor 2012 gilt das 60. Lebensjahr) bekommt der Verbraucher eine lebenslange Rente ausgezahlt. Einmal-/Teil-auszahlungen können nicht vereinbart werden. Übertragung, Beleihung, Veräußerung oder Kapitalisierung von Beiträgen und Leistungen sind nicht zulässig. Die Ansprüche sind nicht vererbbar. Hinterbliebenenschutz und/oder Absicherung bei Berufs-/Erwerbsunfähigkeit können eingeschlossen werden.

Seit 2014 gibt es auch die **Basisrente-Erwerbsminderung**. Mit diesem Produkt kann ein Verbraucher das Risiko der Berufsunfähigkeit oder der verminderten Erwerbsfähigkeit absichern. Bei Eintritt einer Erwerbsminderung erhält der Verbraucher eine lebenslange Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsminderungsrente.

Die Zertifizierungsstelle beim Bundeszentralamt für Steuern prüft auf Antrag des Anbieters, ob der jeweilige Vertrag die gesetzlich vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt und erteilt bei positiver Prüfung eine Zertifizierung für den Vertrag. Diese Zertifizierung ist die Voraussetzung für die steuerliche Förderung.

Die Beiträge zu Basisrentenverträgen können in gleicher Weise wie Zahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung als Sonderausgaben bei der Einkommensteuerveranlagung geltend gemacht werden. Der Sonderausgabenabzug ist auf den (auf einen vollen Eurobetrag aufgerundeten) Höchstbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung (West) begrenzt. Im Jahr 2016 sind dies 22.767 Euro. Zudem wird in der Übergangsphase bis zum Jahr 2025 nur ein bestimmter Prozentsatz der Beiträge berücksichtigt. Im Jahr 2016 beträgt die Abzugsquote 82 % der Beiträge. In den Folgejahren wird sie jährlich um zwei Prozentpunkte ansteigen, bis im Jahr 2025 eine Berücksichtigungsquote von 100 % erreicht ist.

Generell ist bei der Basisrente jeder förderungsberechtigt, der einkommensteuerpflichtig ist und seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in Deutschland hat.